

den Worten: „sich ihre Bedürfnisse auf Bestellung auch von Dorfhandwerkern,“ der Satz: „von auswärtigen städtischen Handwerkern,“ endlich nach den Worten: „nicht weniger auf Bestellung von den Dorf-,“ „oder andern städtischen.“

Abg. Reiche-Eisenstück: Zu dem Braun'schen Amendement würden nun noch die Worte: „auf Accord“ kommen. Es ist mein Amendement bereits angenommen und in den Paragraphen aufzunehmen.

Abg. Meisel: Das Amendement ist wohl unterstützt, und demnach würde noch darüber gesprochen werden können.

Präsident D. Haase: Der Antrag ist zur Zeit noch nicht unterstützt und ehe darüber gesprochen wird, habe ich zu fragen, ob der Antragsteller zur Motivirung seines Antrags etwas anführen wollte.

Abg. Braun: Da einmal das Verbotungsrecht der städtischen Innungen, der Maurer, Zimmerer und Töpfer gegen die Dorfmeister dieser Handwerke aufgehoben ist, so bleibt nach Recht und Billigkeit nichts weiter übrig, als daß auch das gegen die städtischen Meister, das einer Stadt gegen die andere, aufgehoben werde.

Präsident D. Haase: Wird dieses Amendement von der Kammer unterstützt? — Wird vollständig unterstützt. —

Abg. Meisel: Ich erlaube mir eine einzige Bemerkung bei der Gelegenheit, daß, wenn das Amendement angenommen, ein ganz neues Gesetz gegeben wird, was gar keine Beziehung auf das gegenwärtig vorliegende hat. Hier handelt es sich um Gewerbeverhältnisse auf dem Lande; durch dieses Amendement aber werden sämtliche Verhältnisse der städtischen Innungen beeinträchtigt; inwieweit das hierher gehört, weiß ich nicht. Ich will ganz ununtersucht lassen, ob es zum Vortheile oder Nachtheile der Städte oder des Landes geschieht; aber ich glaube, es kommt etwas hier herein, woran Niemand gedacht hat, und in die Gesetzesbestimmung wird etwas Fremdartiges hereingebracht. Ich kann kaum glauben, daß es sachgemäß sei, wenn man aus einem Gesetze Veranlassung nehmen will, andere, die noch gar nicht zur Sprache gekommen sind, über den Haufen zu werfen.

Abg. Braun: Ich muß dagegen erinnern, daß, da einmal eine fremdartige Bestimmung in das Gesetz gebracht ist, wie vorhin vom Abg. Todt richtig bemerkt worden, auch hier ein mit dieser Bestimmung in Verbindung stehender Gegenstand zur Sprache kommen kann, ob er gleich vielleicht in ein anderes Gesetz gehört hätte. Mindestens ist es rathlich, daß die vorgeschlagene Bestimmung, welche auf Recht und Billigkeit beruht, zur Sprache gebracht werde. Wäre die Disposition in der §. 15, wie sie von der Deputation vorgeschlagen ist, nicht vorhanden, so würde ich auch Bedenken getragen haben, zu wünschen, daß mein Vorschlag angenommen werde.

Königl. Commissar D. Merbach: In Beziehung auf die Stelle: „Es bleibt unbenommen u.“ glaube ich dem Abg. Braun zur Beruhigung entgegen zu dürfen, daß darüber jetzt schon gar kein Zweifel obwaltet, daß die städtischen Einwohner berechtigt sind, sich ihre Bedürfnisse aus andern Städten kommen zu lassen, nur daß der fremde städtische Handwerker nicht selbst in andern Städten arbeiten darf. Also darin würde wohl durch die Bestimmung, die die geehrte Deputation in Vorschlag gebracht hat, nichts geändert werden, und insofern scheint es einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber nicht zu bedürfen.

Abg. Braun: Es sind mir einige Fälle in der Praxis vorgekommen, die allerdings das, was der königl. Commissar aussprach, bestätigten. Jedoch geht mein Amendement nicht allein auf die fragliche Bestimmung, sondern auch darauf, daß man überhaupt den städtischen Maurern, Zimmermeistern und Töpfern dasselbe gestatte, was den genannten Dorfhandwerkern eingeräumt werden soll. Und wenn nun die Bestimmung, welche der königl. Commissar bemerkte, durch ein Gesetz noch nicht ausgedrückt ist, so würde sie hier in dasselbe recht füglich aufgenommen werden können. Es scheint mir dies vorzüglicher, als den darüber mitunter schwankenden Gerichtsbrauch bestehen zu lassen.

Königl. Commissar D. Merbach: Das ist allerdings nicht Rechtens, daß Maurer und Zimmerleute aus einer Stadt in die andere arbeiten dürfen, also insofern würde sich eine Ungleichheit herausstellen, wenn die vorgeschlagene Bestimmung der Deputation angenommen würde, und nicht auf dieselbe Weise eine gegenseitige Gleichstellung der Maurer- und Zimmermeister in den Städten erfolgte.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter spricht, so würde ich die Annahme des Amendements zur Abstimmung bringen. Ich bemerke, daß dadurch das Reiche-Eisenstück'sche nicht beeinträchtigt wird. Ich frage: Will die Kammer das Amendement des Abg. Braun annehmen? — Wird gegen 9 Stimmen angenommen. —

Präsident D. Haase: Es hatte noch zu Anfang der Discussion der Abg. Schmidt ein Amendement angekündigt in Beziehung auf die Strafe, welche diejenigen Dorfhandwerker treffen solle, welche zur Ungebühr ihre Handwerksarbeit in die Städte einbringen. Derselbe kündigte es als eventuell an, dasselbe würde noch offen stehen.

Abg. Schmidt: Ich will es mir zu §. 36 vorbehalten, in Ansehung der Competenz der Behörden.

Präsident D. Haase: Ich würde nun die Frage zu stellen haben: Will die Kammer, daß die 15. §., welche uns die Regierung in der Gesetzesvorlage gegeben hat, weg falle und an deren Stelle die 15. §. der Deputation trete? — Wird gegen 20 Stimmen angenommen. —

Referent v. Hartmann verliest §. 16.